



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

23. Juli 2015

39. Jahrgang / Nr. 27

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

186. Vierte Satzung vom 8. Juli 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des **Landkreises Cuxhaven** vom 16. Juni 1993

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

187. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. Mai 2015
188. Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven

189. Haushaltssatzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 29. Juni 2015

190. Erste Haushaltssatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

191. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen**

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 186.

### **VIERTE SATZUNG vom 8. Juli 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Cuxhaven vom 16. Juni 1993**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 08. Juli 2015 folgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Cuxhaven vom 16. Juni 1993 beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Satzung**

Der § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Cuxhaven erhalten folgende Fassung:

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes setzen sich wie folgt zusammen:

| Gebühren-<br>ziffer | Gebührentatbestand                                       | Betrag   |
|---------------------|----------------------------------------------------------|----------|
| 1.                  | Notarztsystem (Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) mit Notarzt) |          |
| 1.1                 | Einsatzpauschale                                         | 414,00 € |
| 2.                  | Notfalleinsatz (RTW)                                     |          |
| 2.1                 | Einsatzpauschale (einschl. der ersten 15 km)             | 529,50 € |
| 2.2                 | Für jeden weiteren angefahrenen km                       | 3,10 €   |
| 3.                  | Qualifizierter Krankentransport (KTW)                    |          |
| 3.1                 | Einsatzpauschale (einschl. der ersten 15 km)             | 120,00 € |
| 3.2                 | für jeden weiteren angefahrenen km                       | 1,60 €   |

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 08. Juli 2015

**Landkreis Cuxhaven**  
Bielefeld  
Landrat

(L.S.)

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 187.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. Mai 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

|     |                                                            |                |
|-----|------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 3.820.100,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 4.640.200,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                          | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0,00 €         |
| 2.  | im <b>Finanzaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                |
| 2.1 | Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf             | 3.484.100,00 € |
| 2.2 | Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf             | 4.186.600,00 € |
| 2.3 | Einzahlungen für Investitionen auf                         | 37.000,00 €    |
| 2.3 | Auszahlungen für Investitionen auf                         | 213.900,00 €   |
| 2.5 | Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf                | 176.900,00 €   |
| 2.6 | Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf                | 176.900,00 €   |

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.698.000,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.577.400,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 176.900,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.049.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- a) zur Hälfte nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage mit 20 %
- b) zur Hälfte nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2014.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 27. Mai 2015  
(L.S.)

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Holger Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 07. Juli 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 8 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. Juli 2015 bis 04. August 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 23. Juli 2015

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Meyer

# 188.

## **BENUTZUNGSORDNUNG für den Wohnmobilstellplatz der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Vorbemerkung**

Die Gemeinde Ihlienworth betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen Stellplatz am Medemschöpfwerk Ihlienworth. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet, jedoch beschränkt auf die Aufenthaltsdauer von max. 5 Tagen pro Stellplatz. Der Wohnmobilstellplatz verfügt über jeweils eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und Entsorgung von Abwasser sowie drei Stationen für die Stromversorgung.

## **§ 2 Nutzung**

1. Der ausgewiesene Stellplatz ist ausschließlich für touristisch genutzte Wohnmobile mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), PKW's, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern ist auf diesem Gelände nicht zugelassen.
2. Der Stellplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten. Aus diesem Grund ist das Fahren mit den Wohnmobilen auf dem Parkplatz nur im Schrittempo erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen.
4. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
5. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
6. Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.
7. Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
8. Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
9. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
10. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
11. Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.
12. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

## **§ 3 Hausrecht**

Die Gemeinde Ihlienworth bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stellplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

## **§ 4 Benutzungsgebühr**

1. Die Benutzungsgebühr ist pro Wohnmobil in Höhe von 6,00 Euro am Tag zu entrichten.
2. Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Aufenthalt ist die Tagesgebühr jeweils spätestens um 10.00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
3. Die Gebühr beinhaltet die Benutzung der Entsorgungsstation und der Abfallbehälter. Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzgeldautomaten ausgestattet. Die Gebühren (Strom/Wasser) können am Aushang der Stationen entnommen werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterndorf, den 16. Juni 2015

**Gemeinde Ihlienworth**  
Harald Zahrt  
Gemeindedirektor

**189.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2015 vom 29. Juni 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 531.300,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 592.900,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 417.000,00 €
  - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 455.600,00 €
  - 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 3.500,00 €
  - 2.4 Auszahlungen für Investitionen auf 75.500,00 €
  - 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 72.000,00 €
  - 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 28.200,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 492.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 559.300,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 72.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 445.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) 450 %
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 370 %

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Stinstedt, den 29. Juni 2015

**Gemeinde Stinstedt**  
Herbert Pape  
Bürgermeister  
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Juli 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 8.5 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. Juli bis 4. August 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Stinstedt, den 23. Juli 2015

**Gemeinde Stinstedt**  
Der Bürgermeister  
Pape

**190.**

**ERSTE HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Sitzung am 04. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 28.473.000,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 26.605.800,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 3.000,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 26.291.100,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 24.038.700,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 149.000,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.094.800,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 945.800,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 990.100,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 27.385.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 26.123.600,00 €

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Erfolgsplan** mit
  - 1.1 Erträgen auf 2.210.550,00 €
  - 1.2 Aufwendungen auf 3.132.797,00 €
2. im **Vermögensplan** mit
  - 2.1 Einnahmen auf 1.218.747,00 €
  - 2.2 Ausgaben auf 1.218.747,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 945.800,00 € festgesetzt.

## § 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 275.200,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 21.600.000,00 € festgesetzt.

## § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |                                                      |                           |
|------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. Grundsteuer                                       |                           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                     | 390 v. H.                 |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG.

Wurster Nordseeküste, den 03. Juli 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste**  
Marcus Itjen  
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 14. Juli 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 06 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. Juli 2015 bis 04. August 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Dienstgebäude Westerbüttel 8 in Dorum, öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 23. Juli 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste**  
**Der Bürgermeister**  
Itjen

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

# 191.

## **ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Willehadi Kirchengemeinde Wremen am 20. April 2015 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Februar 1992 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

§ 13 Absatz 1 der Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut

#### **“§ 13 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten werden im Grundsatz als Doppelgräber (2 Grabstellen) vergeben, abgerechnet, verlängert und verwaltet. Einzel- oder Dreifachgräber können bei Bedarf ebenfalls vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle des § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag auch für Teile (Doppelgräber) einer Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um 5 Jahre bis 30 Jahre verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Wremen, den 3. Juni 2015

|                                                   |                           |
|---------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Ev.-luth. Willehadi Kirchengemeinde Wremen</b> |                           |
| <b>Der Kirchenvorstand</b>                        |                           |
| Heinrich Müller                                   | Elke Heimbüchel           |
| Vorsitzender                                      | (L.S.) Kirchenvorsteherin |

### **Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 25. Juni 2015

|                                          |                              |
|------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde</b> |                              |
| <b>Der Kirchenkreisvorstand</b>          |                              |
| Heike Burkert                            | Klaus Kochsiek               |
| Vorsitzende                              | (L.S.) Kirchenkreisvorsteher |